

Neues Sonderprogramm für Langzeitarbeitslose

Im September 1994 gab es in den alten Bundesländern 797 000 Langzeitarbeitslose (32 Prozent aller Arbeitslosen), hiervon waren 324 000 länger als zwei Jahre arbeitslos. Im neuen Teil des Bundesgebiets lag die Zahl Langzeitarbeitsloser bei 360 000 (knapp 35 Prozent aller Arbeitslosen) 152 000 hiervon waren länger als zwei Jahre arbeitslos. Die Bundesregierung hat deshalb ein neues Sonderprogramm für Langzeitarbeitslose aufgelegt. Es soll durch Einsparungen im BAHaushalt finanziert werden.

Private und öffentliche Unternehmen können, wenn sie Langzeitarbeitslose einstellen, eine Beschäftigungshilfe für zwölf Monate erhalten. Ihre Höhe ist nach der Dauer der vorausgegangenen Arbeitslosigkeit gestaffelt. Sie beträgt bei einer Arbeitslosigkeitsdauer von drei Jahren und länger in den ersten sechs Monaten 80 Prozent, in den zweiten sechs Monaten 60 Prozent, von zwei bis unter drei Jahren in den ersten sechs Monaten 70 Prozent, in den zweiten sechs Monaten 50 Prozent und von ein bis unter zwei Jahren in den ersten sechs Monaten 60 Prozent, in den zweiten sechs Monaten 40 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Bundesregierung stellt für die nächsten vier Jahre insgesamt drei Milliarden DM zur Verfügung, davon 375 Millionen DM für Neufälle 1995. Damit können bis 1999 rund 180 000 Langzeitarbeitslose wieder eine Beschäftigungschance bekommen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mittlerweile die Richtlinien zur Durchführung des Programms in Kraft gesetzt, die gegenüber denen des vorherigen Sonderprogramms in einigen Punkten überarbeitet wurden. So werden Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen für mindestens drei Jahre unterbrochen haben und anschließend mindestens ein halbes Jahr arbeitslos waren, Langzeitarbeitslosen gleichgestellt, die ein Jahr bis unter zwei Jahren arbeitslos waren.

Auch die Kombination mit vorangehenden Beschäftigungen bei Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel des späteren Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit dem Entleiher, wie zum Beispiel im START-Modell vorgesehen, wird mit den neuen Richtlinien ausdrücklich ermöglicht, indem eine solche Arbeitnehmerverleihzeit als unschädliche Unterbrechung gewertet wird.

Daneben ist in Zukunft der Abschluß eines unbefristeten Arbeitsvertrages dann nicht mehr zwingende Voraussetzung für eine Beschäftigungshilfe, wenn ein bis zu drei Monaten befristetes Probearbeitsverhältnis mit dem Ziel der unbefristeten Einstellung bei Bewährung des Arbeitnehmers abgeschlossen wird. Während dieser Zeit erfolgt die Förderung in Höhe von 75 Prozent der bei Abschluß eines von Anfang an unbefristeten Arbeitsverhältnisses zu gewährenden Förderung.

Nach: BA-Presseinformation Nr. 11/95 vom 28.02.1995

